

## **Kfz-Zulassung: Neuzulassung fabrikneuer Fahrzeuge ohne erste Zulassung**

---

### **Leistungsbeschreibung**

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Bei einem Neufahrzeug mit allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. EG-Übereinstimmungserklärung (COC-Papier) müssen Sie die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragen. Die Vorführung des Kraftfahrzeugs ist dabei in der Regel nicht erforderlich.

### **Verfahrensablauf:**

Der Antrag auf Zulassung ist durch den Halter oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu stellen.

Falls Ihre Zulassungsstelle ein Antragsformular verlangt, können Sie dieses vorab bei der Zulassungsbehörde besorgen oder je nach Angebot der Behörde im Internet abrufen.

Wenn Sie ein **Wunschkennzeichen** reservieren möchten, kann dies, je nach Angebot der Zulassungsbehörde, schon vor der Neuzulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Online-Dienst über das Internet erfolgen.

### **An wen kann ich mich wenden?**

Zulassungsstelle Mühlheim am Main  
Friedensstraße 20  
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

- Zulassungsbescheinigung Teil II und Datenbestätigung (COC) im Original (§ 2 Nr. 8 FZV)
- Versicherungsbestätigung (§ 23 FZV)
- Gültige Ausweispapiere der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters (Personalausweis oder Reisepass; Führerschein und ähnliche Dokumente werden nicht anerkannt!)
- Sepa-Lastschriftmandat für die KFZ-Steuer

Falls nach dem Kauf Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden, die abnahmepflichtig sind (z. B. Alu-Felgen, Spoiler, Standheizung etc.), ist das Fahrzeug vor der Zulassung durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen (z. B. TÜV-Gutachter) zu prüfen. Die von ihm über die Prüfung (Abnahme) ausgestellte Bescheinigung ist bei der Zulassung mit vorzulegen benötigen Sie für die Zulassung des Kraftfahrzeugs die vorherige Abnahme.

Wenn Sie einen Dritten mit der Zulassung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

#### **Zusätzlich bei Firmen:**

- Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
- die Ausweispapiere der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist) sowie dessen/deren Vollmacht

#### **bei Vereinen:**

- Vereinsregisterauszug Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand)

#### **bei minderjährigen Fahrzeughaltern:**

- Einverständniserklärung und Unterschrift beider Elternteile
- deren Ausweise

#### **bei eingeführten Fahrzeugen für die noch keine ZB II erteilt wurde:**

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder Datenbestätigung (Sofern nur eine EG-Übereinstimmungserklärung vorliegt, ist zusätzlich als Nachweis der Verfügungsberechtigung der Kaufvertrag bzw. die Rechnung jeweils im Original vorzulegen)
- den Kaufvertrag / die Rechnung
- Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1 StVZO)

#### **Welche Gebühren fallen an?**

Die Gebühren liegen zwischen 30 Euro und 70 Euro

#### **Rechtsgrundlage**

§ 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

#### **Wichtiger Hinweis:**

Wird im Rahmen der Zulassung die erstmalige Ausstellung eines Fahrzeugbriefs (ZB II) notwendig, ist das Fahrzeug grundsätzlich von der Zulassungsbehörde durch Vorführung des Fahrzeugs zu identifizieren.

## **Formulare, Merkblätter**

[Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(ohne Vollmacht\)](#)

[ PDF / 95 KB ]

[Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(gewerbliche\)](#)

[ PDF / 104 KB ]

[Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(private\)](#)

[ PDF / 93 KB ]